

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 34 (1972)

Artikel: Die Obersimmentaler in Konflikt mit dem Kastlan
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-245590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE OBERSIMMENTALER IN KONFLIKT MIT DEM KASTLAN

Mitgeteilt vom Staatsarchiv

Ende Oktober 1729 kam es zu Mißhelligkeiten zwischen den Landleuten im Obersimmental und dem Kastlan Albert Knecht. Dieser, der erst seit einem Jahr im Amt stand, hatte sich befugt erachtet, zwei Gerichtsäßen, denen Verletzung der Amtspflichten vorgeworfen wurde, in ihren Funktionen einzustellen. Die Landschaft Obersimmental, beziehungsweise die sogenannte Landkammer, ein Kollegium von Gerichtsgeschworenen, besaß aber von altersher ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Gerichte wie auch bei der Amtsentsetzung oder Suspendierung einzelner Richter. Das Vorgehen des Kastlans bedeutete daher einen Eingriff in alte Rechte der Talschaft. Auf so etwas reagierte man im Oberland empfindlich; diese Bergbewohner fühlten sich in manchem den Landsgemeindedemokratien der Urschweiz verwandt und wachten eifersüchtig über ihre alten Rechte und Freiheiten.

Der Kastlan hatte von sich aus den Rat in Bern über seine Schritte unterrichtet. Schon am 3. November erhielt er aus Bern eine kalte Dusche. Der Rat mißbilligte die Suspendierung des Gerichtsäßen Hans Solliger und wies Knecht an, diesen Mann wieder in sein Amt einzusetzen. Damit war aber das getrübte Verhältnis zwischen dem Kastlan und der Landschaft Obersimmental noch nicht ins reine gebracht. Die Landschaft wünschte ihr Mitspracherecht bei der Bestellung der Gerichte ausdrücklich anerkannt und gewahrt zu sehen. Eine Abordnung, die im Schloß Blankenburg vorsprach, erhielt den Bescheid, sie möge ihre Begehren schriftlich einreichen. Darauf arbeiteten die führenden Männer der Talschaft das nachstehend abgedruckte Memorial aus. Um einseitige Orientierung der Obrigkeit in Bern durch den Kastlan zu verhüten, sandten Statthalter und Landsvenner des Obersimmentals auch einem der vier Heimlicher in Bern ein Exemplar des Memorials mit einem orientierenden Begleitschreiben.

Das Memorial spricht keineswegs die Sprache von Rebellen. Die Rechte der Gnädigen Herren in Bern und auch die hergebrachten Befugnisse des Kastlans im Obersimmental werden in keiner Weise in Frage gestellt. Nach heutigen Begriffen würde man die Sprache der Eingabe auf weite Strecken als geradezu devot bezeichnen. Das hindert aber nicht ein entschiedenes Eintreten für das vom Kastlan unbedacht verletzte althergebrachte Recht der Landschaft. Das entschlossene Auftreten geht bis zu einer kollektiven Rücktrittsdrohung der Gerichtsäßen aller vier Gerichte der Landschaft Obersimmental.

Der Rat in Bern, der inzwischen auch von Kastlan Knecht über den Konflikt unterrichtet worden war, wies die Angelegenheit Ende Januar 1730 zur Begut-

achtung an die vier Heimlicher. Diese erklärten sich aber als nicht kompetent und verwiesen auf die Vennerkammer als zuständige Instanz. Diese erhielt am 25. Februar 1730 einen entsprechenden Auftrag. Im Staatsarchiv Bern ist aber kein einschlägiges Gutachten dieser Behörde zu finden.

Man gewinnt den Eindruck, daß Kastlan Albrecht Knecht sich auf leidliche Weise aus einer unerquicklichen und verfahrenen Lage zog, als er um Ostern 1730 aus Gesundheitsgründen demissionierte.

MEMORIAL

auch

Demühtige Vorstellung und Ersuchen

der Landtschaft Ober-Simmenthal an Ihren Hochgeehrten Herren Ober-Ambts-Mann; dienende theils zu völliger Erbauwung, wie es biß dahin von vorgehenden Herren Ambts-Leüthen zu Besatz- und Entsatzung der Grichten gehalten, theils dann aber zu Entdeckung deßen, was heürigen Jahrs vorgegangen, und der deßendwegen führenden Beschwerd, daß sie in einichen Fählen umb ihre Stimmen nicht umbgefragt worden; begehrter maaßen ihrem Herren Ober-Ambts-Mann in allem Respect schriftlichen zugestelt.

Wann Underthanen, von ihrer Hohen Gnädigen Landts-Oberkeit allergnädigst mit einichen Vorrechten nicht nur begnädiget, sonderen ihnen vergönnet, solche under der Aufsicht ihrer abgeordneten Herren Ambts-Leüthen in aller Bescheidenheit ohnverdänckliche Jahre zu exercieren, sie auch dardurch nichts anders zeigen, dann daß ihr Zweck und Absehen bevorderist auf die Ehr Gottes, den Nutz und Frommen ihres hohen Landes-Fürsten und ihrem selbstigen Wohlseyn gerichtet gewesen, so können selbige in kindlichem Vertrauen hoffen, es werde disem gnädigen Landes-Fürsten nicht mißfallen, dero nachgesetzten Herren Ambts-Mann aber gefallen, seine gehorsamme Underthanen zu Beybehalt und vernerer Übung sothaner Vorrechten allergnädigst verbleiben zu laßen, in so lang sie durch Mißbrauch derselben sich dieser Gnad nicht ohnwürdig machen; ja eben das ist das tägliche Thun, welches auß dieser ohnerschöpflichen hochoberkeitlichen Gnadenquellen fließet und sich über so viel 1000 Seelen und Underthanen in voller Maß und segenreichen Regierung (der große Gott laße solche auf imerhin im Segen blühen) ergießet und worumb sie dißmahlen in aller Demuht und mit äußerstem Respect anhalten.

Ihrem respective geehrten Herren Ober-Ambtmann wirt hoffentlich nicht ohnbekant seyn, waß sich jüngsthin, den 29ten Octobris, in der damals zu Widerbestät- und Bereinigung der vier Grichten gehaltenen Landesversammlung für vier ohnderschiedenliche Fähl eröüget,

namblichen

1. Alt Land-Seckelmeister Ulrich Grünenwald von St. Steffen wurde beschuldiget, daß er in Verwaltung Heintzmann Grünenwalds seel. Mittlen solche Handlungen begangen, dardurch er sich straafahr gemacht, derentwegen er aber bis dato anoch nicht begegnet und abgeschaffet.
2. Wachtmeister Peter Kohlis halber von der Lengg wurde angebracht, daß er sich gescholten zu seyn befindet, seye aber in Action begriffen, sich widerumb zu justificieren.
3. Hans Solligger, der Grichtsäss von Zweysimmen, wurde angeklagt, er habe sich vor etwas Zeits bey einer Schlägerei befunden, die Hergangenheit aber mit Übergehung etlich Wochen dem Herrn Ambtsmann nicht angezeigt, sonderen hierin seine Eydspflicht übersehen.
4. Wider Weisenvogt Hans Schläppi von der Lengg erschine die Klag, daß er wegen entdeckt — aber nicht confisierten Wallis-Wein und deßentwegen verübten Conniventz wider Eyd und Pflicht gehandlet, welches bereits durch Zeugen bewisen.

Umb die ersten Zween wurde (gleich umb alle übrige Grichtsäßen) bey den Land-Lüthen an- und umbgefragt.

Bey dem ersten betrachtete man, daß durch den über die Grünenwaldische Difficultet gemachten Spruch beyde Parteyen ihrer Ehren halb ohngeschwecht verbleiben und mit keinen Verweys belegt werden solten. Die schuldig, aber bis dato nicht bezahlte Buß seye eine civilische Ansprach, welche durch Pfandforderen nach Grichtsbruch und Rechten bezogen, nicht aber seye die Ehr deßentwegen zu suspendieren.

Bey dem anderen aber, daß obgleich er gescholten, so seye noch dato nichts bewisen. Aus der Arth des Scheltens seye auch nicht im geringsten zu praesumieren, daß etwas ohngutes zu erwahren begehrt, will geschweigen erwahret werden könne; deßentwegen (auf gebührende Justifikation hin) er, Kohli, in seinen Ehren bestätigt.

Umb die letstern Zween aber wurdend die Assessoren diser Cammer nicht umgefragt, sondern vom Herren Ober-Amts-Mann ihrer Ehren-Chargen und Grichtsäßen-Stellen eingestellt.

Das ist nun dasjenige, weßenthalben eine geringfüge Landtschaft sich bemüßiget erachtet, ihrem Hochgeehrten Herren Ober-Amts-Mann in allem Respect gebührendt Vorstellung zu thun,

namblichen

- a) Wie es bey ihnen eine Neüwerung, daß in dieser Cammer und bey dem actu der Bereinigung und Besatzung der Grichten der Herr Ober-Amtsman die Stimmen der Assessoren über das Verhalten der Grichtsäßen und derselben Bestätig- oder Instellung nicht ingesamlet, sonderen selbige in den 2 lest

Fählen übergangen und für sich selbsten solche ihrer Ehren-Stellen suspendiert und ingestelt.

- b) Und disemnach in Demuht zu bitten, daß ihme, Herr Ober-Ambtsmann, in Gunsten gefallen wolle, die Bereinigung der Grichten auf eben dem Fuß, wie seine Herren Ambts-Vorfahrere gethan, zu continuieren, und über die in diser Cammer vorfallende Handlungen die Stimmen der Assessoren zu vernemmen und inzusamblen, es seye, daß für oder wider einen Grichtsäßen etwaß zu reden seye.

Umb desto ehender zu Gewährung ihrer Bitt zu gelangen, wagen sie sich, volgende Reflectionen zu reifer Überlegung demühtigst zu übergeben,

als

1. Wie weit sie hierin etwann berechtiget zu seyn sich befinden;
2. Wie dardurch der oberambtlichen Authoritet nicht der wenigste Abruch beschichtet;
3. Was darauß annoch Gutes fließen könne;
4. Vor allem aber geben sie die getreüw, eydmäsig Versicherung, daß sie, wie wohl in Schwäche, dennoch so vil der Herr Genad geben wirt, auf das sorgfältigste werden beflißten seyn, ihr Eyd und Pflicht nicht allein mit Anzeigung der bußwürdigen Sachen, sonderen auch darin zu observieren, daß sie das Mißverhalten der Grichtsäßen mit nichten billichen, sonderen auf Straaf und Beßerung, wie es die Ehr Gottes, der Nutz und Frommen der Hochen Oberkeit und des Landes Wohlfahrt und Anständigkeit erforderet, bedacht seyn, ja einem Herren Ambts-Mann niemahlen der geringste Wahn verursachen, daß dißfahls einiche Conniventz gegen dem eint- noch anderen geübt werde. Ob Gott will, wird der Herr in 56 Glideren, so von einem Herren Ambts-Mann ausgelesen werden können, annoch 8 Gerechte finden, welche Gott, ihrem Gewüßen und der Hochen Oberkeit umb alle ihre Handlungen gute Rechenschaft zu tragen suchen und sich durch keinerley Absichten von dem rechten und gerechten Weg abirren lassen werden. Der Herr gebe noch vners Gnad darzu.

Umb aber auf den ersten Satz, der Berechtigung, zu kommen, so setzet eine geringfüge Landschaft billich zum Fondament, der in ihrem Land-Buch befindend Land-Rechts-Articul, also lautend:

Dieweilen es der Gricht-Besatzung halb noch vor wenig Jahren der Brauch gsein, daß durch unsern Ambts-Mann aus jedem Gricht zween Geschworne zusammen berufen und in die Wahl geschlagen, volgends umb ein jeden Fürgeschlagenen gemehret worden, alß wollend wir uns belieben lassen, daß es nun für dißhin noch vners darbey bleibe und unsere Amt-Lüth sich hierin solchem gemaß verhaltind. Geben von Meinen Hochgeachten Herren Räht und Burgeren, den 9ten May 1653.

1. THEIL

1te Reflection

Auß diser Concession erscheinen zur Genüge vier Sachen:

1. Daß nach altem Gebrauch die Bereinigung der Gerichten beschechen solle.
2. Daß die Assessoren diser Cammer das Mitt-Wahl- und Besatzungs-Recht haben sollen unter dem Praesidio des Herren Ober-Ambts-Manns.
3. Daß nicht allein umb des Herren Ambts-Manns Nomination, sonderen umb einen jeden Vorgeschlagenen gemehret werden solle.
4. Daß denen Herren Ambts-Leüthen mehrers Recht zu üben abgestelt, gestalten sie sich disem gemäß verhalten sollind.

Nun war es zu allen Zeiten ein ohndisputierlicher Gebrauch, daß alwegen zween Grichtsäßen miteinanderen abgelesen, volgsam (nach dem Austritt der Verwanten) über dero Verhalten eine Umbfrag gehalten. Nach bewantnen Dingen erfolgte von der gesambten Cammer die Bestätigung oder die Instellung bis zu beschechener Justification, deßen das Landbuch zwey Exempel hat, als Anno 1689 und 1698 under dem Praesidio der beid verstorben und in Gott, auch seeligen Angedenken ruhwenden Herren Ambts-Leüthen Bundelli und Wurstenberger: Dem Angeklagten widerfuhr Comunication der Klag; er wurde in seiner Verantwortung angehört, und falls die Sach also gestaltet, daß ein Herren Ambts-Mann bedunckte, die beschehene Anklag seye von Consequenz und sehr meritorisch, an die hohe Oberkeit gelangen zu lassen; oder der Beklagte seinerseits achtete das Verfahren dieser Cammer und seine Instellung zu streng und begehrte, solches an die Hoche Landts-Oberkeit zu verhoffender Milterung zu bringen, so geschache solches ohne Widerspruch.

2te Reflection

Öfters hat sich begeben, daß der eint- und andere Grichtsäß seine Demission und Entlasung bey diser Cammer gesucht. Niemahlen aber ist ihme willfahrt worden, es seyend dann seine Gründ von der gantzen Cammer undersucht. Erheblich erfundenen Fahls erfolgte seine Entlaßung durch die Stimmen der Cammer; wo aber nicht, wurde er bestätigt. Deßen beide, der dißmalige und vorgehende Herr Ambts-Mann lebendige Zeugen seyn können.

3te Reflection

So findet auch verners das demühtige Begehren der Landschafft seinen richtigen Grund in der Arth und Eigenschaft diser und aller anderen Cammeren, so von einem Herrn Obmann und Beyseßten componiert und in deren Handen und Gewalt die Action und Handlungen beidseitig und gemeinsamblichen ligen.

Aller maaßen jenem, als dem Haubt, die Propositionen, disem aber die vernünftige Ermäß- und Erwegung, auch entliche Berahschlagung und Deliberationen alwegen gegönt werden.

Oder waß könnte und sollte die Versamblung einer solchen Cammer, welche weniger umb der Bestätigung der Guten und Frommen alß aber der Abschaffung der Bösen und Ohngerechten willen convociert wirt, nutzen, wenn die Assessoren zwar zu Belobung der ersteren, als einer von sich selbst guten, aber nicht nohtwendigen Sach admittiert, zu Beschält- und Verbeßierung der letsteren aber, als einer nohtwendigen Sach, nicht angefragt werden sollten.

Beßer würde es ja seyn, solchenfalls gahr keine Cammer zu versamlen und in Gottes nammen zwischen Forcht und Hoffnung zu erwarten, wohin das Schiff ohne die Steür-Leüth zu stranden oder fort zugeitet werde.

4te Reflection

Einem nicht ohnfeinen Schein diser Berechtigung fließet auch aus dem Facto und der Sach selbsten: Alle disere Persohnen sind biß auf dem Tag der Land-Versamblung bey allen ihren Grichts-Fonctionen und Stellen gebliben. Es könnten hiemit solche nicht ehender, dann biß es der Cammer angedeutet und vorgetragen worden, suspendiert werden. Zweifelsfrey hatte dises die Würckung haben können, das die Cammer ihrentwegen auch an- und umbgefragt werden sollen.

5te Reflection

Volget nun dises alles auß rechtlich- und natürlichen Ursachen und haben die Landthlüth das Besatzung- und Entlasungs-Recht der Grichtsäßen (jedoch under dem Praesidio ihres Herren Ambts-Manns und seinem ohnbeschränkten Convocation-Rechtes diser Cammer), wie weit natürlicher können sie dann hoffen, das mindere, namlichen nur die bloße An- und Umbfrag über endstehende Klägten (welche sich niemahlen weiters als auf eine bloße Instellung extendieren kan) werde ihnen, wie von alters hero, noch fürbaß zugestanden und gegönnet werden.

2. THEIL

Dises demühtige Begehren kan auch mit nichten tringieren wider die ober-ambtliche Ehr, Authoritet und Ansehen, welches die Land-Leüth mit allem Gehorsam und Respect erkennen, dann

1. So wirt dardurch einem Herrn Ambts-Mann nicht entzogen das ohnbeschränkte Convocations-Recht diser Cammer.
2. Er bleibt beständig der Herr Praesident diser Cammer und machet die Pluralität der Stimmen, gibt Bericht und höret Bericht und Zeügsamme an.

3. Findt er das Verfahren diser Cammer zu milt und günstig, so kan er ohne Widerspruch solches an die hohe Oberkeit bringen.
4. Hat ein Herr Ambtsmann bey jeden eröügenden Vacantzen mehr nicht als ein Nomination zu machen.
5. So hat ein jeder Assessor auf Begehren ein gleiches Recht; aller maaßen umb einen jeden Vorgeschlagenen gemehret werden soll.
6. Führt ein Herr Ambts-Mann in Besatzung der Grichtsäßen allein das Praesidium und hat nur auf den Fahl gleicher Stimmen die Pluralitet zu machen. Hingegen [hat] ein jeder Assessor, mit Ausschließung der Verwanten, das Recht, umb einen Jeden zu votieren, oder, natürlich zu sagen, das Recht, einen Grichtsäßen zu bestellen und zu verordnen.

So verdunklet ja hoffentlich das demühtige Ansuchen der Land-Leüthen (kraft deßen sie pretendieren, umb die Widerbestätigung deßen, so sie zu bestellen berechtigt sind, an- und umhgefragt zu werden) die oberamtliche Authoritet nicht im geringsten, noch benimmet derselben keinen Glantz noch Scheyn.

Wohl aber verlieret hingegen die Cammer alles Wehrt auf einmahl, wann auf der einten Seithen sie als Glider einer Cammer mit Sitz und Stim beehret, also bald aber nur als Zuschauwer und Zeügen zu Widervernichtung ihrer Handlung in großen Cösten erscheinen müßten.

Die Widerherstellung und suchende Continuation einer solchen An- und Umbfrag kan auch endlichen nicht ohne besonderen Nutzen seyn, dann:

Wem ist nicht bekant, daß bey der heütigen liebloosen Weld nicht allen Raporten und Nachrichten, welche denen Herren Ambts-Leüthen gemacht werden, zu trauen. Wie geschickt will sich ein jeder bald nicht finden, seinen Nebend-Menschen bey seiner Ober-Herrschaft zu verohnglimpfen und mit Hindansetzung aller christnachbarlichen Liebe alles zu agravieren.

Da mitthin sich doch vilmahlen sehr solide und gerechte Entschuldigungen, welche den begangenen Fehler namhaft verkleineren oder gar wohl vollents zudecken und reparieren können, befinden; in solchen Versammlungen, da von allen Gemeinden und Grichten Assessoren und Beyseßen erscheinen, kann dann bey ervolgenden An- und Umbfrag das mehrer und deutlichere demonstriert [werden]. Die Umbständ zeigen alsbald, ob nicht gut, vor einer allzu precipitanten Instellung die Verantwortung des Beklagten oder mehrer und beßeren Bericht einzuholen, woraus dann fließet, daß oftmahls der Hochen Gnädigen Oberkeit mit Molestation, dem Particularen aber mit Cösten, Verachtung, Nachred und Verdrießlichkeit gahr wohl kan verschonet werden.

Es ist zwar nicht ohn, dann daß (Gottes ohnverdienten Güte und Segen seye hertzlichen darfür Danck gesaget) in der ohnerschöpflich- und vächterlich hoch-oberkeitlichen Gnadenquellen ein Überfluß an Gnad und Barmhertzigkeit für fehlend und reüwenden Mißethäter sich findet; ja, es ist ihr tägliches Thun, den Sinckend und Niedergeschlagenen widerumb aufzurichten und ihm dero Liebe und Gnaden volle Brüste zu seinem Trost miltgütigst dar zu reichen. Allein, eben

mitten in diesen Gnaden-Werken muß dennoch ein ingestelter Grichtsäß, wann er schon seine erheblichen Entschuldigungen vorzubringen weiß, sich dem lieb-loosen Vor-Urtheil seiner Finden underworfen, und heißtet es gar öfters: Er hat seine Ehr nicht in seinem Hertzen und Gewüßen, sonderen auf dem Papir, im Sack, wormit ihm an Vertrauen oftmahls ein nicht Geringes abgehet.

Das sind also die demühtigen Angelegenheiten, welche eine geringfüge Landtschaft ihrem hochgeehrtesten Herren Ober-Amts-Mann in allem Respect und Versichrung underthänigsten Gehorsams begehrter maaßen schriftlichen zu stellen und zu gütlicher Überleg- und Beherzigung kindlichster maßen übergeben.

Die durch Gottes Gnad an ehrengedachten Herren Ambts-Mann sich zeigenden so treffliche Qualitäten und Eigenschaften, haubtsächlichen sich gründend auf eine wahre Gottesforcht, Erhaltung des liebwehrten Fridens, Liebe und Einigkeit, auch Handhabung Rechts und Gerechtigkeit (bey welchen und andren schönen Regenten-Tugenden der Herr daß Fridens ihn beharlichen mit Gnaden stärcken und erhalten wolle) laßet einer geringfügen Landtschaft nicht den geringsten Zweifel über, daß er sich nicht günstiglichen werde gefallen lassen, eben auf dem Fuß wie seine Herren Ambts-Vorfahrer (deren Andänen billich bey einer geringfügen Landtschaft auf ihmerhin im Segen ruhwet) die Besatz- und Entsatzung der Grichten und was darvon dependiert, zu tractieren, ja selbsten mit seiner angebohrnen Gewohnheit und liebreichen Güte allem Defaut und Mangel diser Vorstellung supléeren und steüren, als worumb sie nochmahlen in Demuht bitten.

Soltend aber wider Verhoffen sie in ihrem demühtigen Ansuchen stranden und volgbahr sich solcher Noht-Schicklichkeit außgesetzt sehen, ohne vorerstige gnugsame Verhör- und Verantwortung ihrer Ehrenstellen ingestellt zu werden, so ersuchen die Assessoren der vier Grichten der Landtschaft Ober-Simmenthal von dem ersten bis zu dem letsten in aller Demuht ihrem Herren Ober-Amts-Mann, ihnen ihre völlige Demission und Entlaßung der Ehrenstellen großgünstiglichen zu procurieren, und ihre dißfähige sambtliche Resignation von ihnen anzunehmmen.

BEGLEITBRIEF

Hochgeachter, insonders Hochgeehrter Herr Heimlicher,

Zwischen unserem Herrn Ambtsmann und einer geringfügen Landtschaft hat sich eine dem Ansehen nach kleine, durch die Continuation aber doch entlich bedänckliche und schwehr fallende Zweistigkeit erhoben. Wir hatten uns veranlaßet, ihm Herrn Ambtsmann unsere dißfähigen Angelegenheiten mundlich und in allem Respect vorzutragen, in Hoffnung, ohne mehrere Weiterung der Sach ihre Endmaß zu geben. Allein, wir sind mit zimblich hofnung-

loser Antwort dahin gewiesen worden, unser Begehren schriftlich zu comunicieren, deßentwegen wir dan copeylich mitkomendes Memorial in aller Einfalt, aber gewißlich nicht ohn Noht dressiert und übergeben. Gleich wie nun etwan geschechen könnte, daß wohl ermelter Herr Ambtsmann mit seiner gerne und großen Schreibfertigkeit bey Unser Gnädigen Herren vorschießen thäte; wir mit hin aus denen täglichen Proben wüßten, daß Unsere Hochgeehrten Herren Heimlicher aus ohnverdienter Güete jederzeit einer geringfüegen Landtschaft mit väterlichem Raht und Hilf beygestanden, als nemmen wir auch dißmalen unsere Zuflucht zu Unser Hochgeehrten Herren Güete, mit demütigester Bitt, Unser Hochgeehrte Herren Heimblicher wollen sich disern unsern Angelegenheit in kindlichestem Vertrauen bestens recommendiert seyn lassen. Wir können wohl bemerken, daß es auf Insinuation (als ob wir herrsch- und zancksüchtige Leüth seyend) gerichtet, dahero wir getrungen, einerseits durch disen vorläufigen Bericht zu zeigen, wie wir so gerne allem Unfriden und Weitläufigkeit vorbauwen möchtind, anderseits dan daß es nicht umb Antastung der Hoch-Oberkeitlichen Rechten, auch nicht einiche Ambition hier zu bezeügen, sonderen allein darumb zuthun, das wir nicht also bald unter ein so fatal und nicht ohne Consequenz sich findende Instellung unsrer Grichtstellen gerahtind.

Wir solten nun auch billich mit wärcklicher Erkantlichkeit einlangen. Allein gestattet, Hochgeachter Herr Heimblicher, das wir uns für das Mahl wenden zu dem himblischen Vergelter aller Dingen, mit hertzlicher Bitt, das Er an unsr Statt mit sägenreicher Vergeltung einkome, das gantze Haus zum Trost so viler Undterthanen auf imerhin im Sägen blühen lassen und mit beharlicher Gesundtheit und stets währendem Wohlseyn in Gnaden stärcken und erhalten, wormit wir uns nochmahlen demütigst empfehlen und mit allem Respect verharren

Unsers Hochgeacht und Hochgeehrten
Herren Heimlichers

gehorsame Diener
Statthalter und Landts-Venner
Innamen der Landtschaft Ober-
Simmenthal

Zweysimmen, den
3. Christmonat 1729